

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2010

Nr. 2010/478

Olten: Bewilligung von zwei Grundwasserentnahmebrunnen, einer Grundwasser-Wärmepumpe sowie Konzessionserteilung zur Grundwasserentnahme zu Kühl- und Heizzwecken für den Neubau der Fachhochschule Nordwestschweiz auf GB Olten Nr. 3027

1. Ausgangslage

- 1.1 Auf GB Olten Nr. 3027 und 5051 soll das neue Gebäude der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) entstehen. Die Energieerzeugung des Gebäudes basiert auf der Nutzung von Grundwasser als Wärmequelle resp. -senke. Raumheizung und Warmwassererzeugung sollen mittels Grundwasserwärmepumpe erfolgen, die Raumkühlung soll wenn immer möglich direkt mit Grundwasser (freie Kühlung) erfolgen.
- 1.2 Ein geringer Teil des Grundwassers aus dem Rücklauf der Wärmepumpe soll zudem als Grauwasser für die WC-Spülung und zur Umgebungsbewässerung verwendet werden.
- 1.3 Eine Rückversickerung des entnommenen Grundwassers ist auf dem Areal der FHNW technisch und räumlich nicht machbar. Nach Absprache mit der Baudirektion Olten und den zuständigen Fachstellen im Amt für Umwelt sieht die Gesuchsstellerin vor, das entnommene und ausser thermisch sonst unveränderte Grundwasser über bestehende Sauberwasserleitungen (eingedolter Wilerbach und Meteorwasserleitung Süd) in die Aare einzuleiten. Das Grauwasser gemäss Ziff. 1.2 soll je nach Verwendungszweck in die Kanalisation oder Meteorwasserversickerungsanlage gelangen.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit Datum vom 17. September 2009 reichte der Kanton Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt, Rötihof, Werkhofstrasse 66, 4509 Solothurn, dieses vertreten durch die Bauart Architekten und Planer AG, Laupenstrasse 20, 3008 Bern, beim Amt für Umwelt das Gesuch um Entnahme von Grundwasser in der Höhe von maximal 5400 L/min. als Spitzenentnahme und von maximal 1200 L/min. im Jahresmittel beim Endausbau der FHNW auf GB Olten Nr. 3027 ein.
- 2.2 Der Neubau der FHNW erfolgt in 2 Bauetappen, vorerst wird die 1. Etappe realisiert. Da sowohl der genehmigte Teilzonen- wie auch der Gestaltungsplan (RRB Nr. 2008/722 vom 29. April 2008) beide Etappen beinhaltet und weil die ganze Gebäudeplanung und -technik auf beide Etappen ausgelegt ist, reichte die Gesuchsstellerin gleich das Nutzungsgesuch für den Endausbau ein.

- 2.3 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12; seit 1. Januar 2010 abgelöst durch die kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA, BGS 712.16) wurden vorgängig mittels mehreren Bohrungen und mehrtägigen Pumpversuchen, bewilligt mit den Verfügungen vom 16. August 2007 (Geschäfts-Nr. 213.092.034) und 6. April 2009 (Geschäfts-Nr. 353.092.042) des Finanzdepartements, durchgeführt und vom Geologischen Büro J. Haller, Im Grund 28, 5094 Gretzenbach, fachkundig begleitet und ausgewertet.
- 2.4 Die hydrogeologischen Untersuchungen sind in den Berichten des Geologischen Büro J. Haller "Grundwassernutzung zu Kühl- und Heizzwecken, Hydrogeologischer Bericht" vom 19. November 2007 (H 463/C) sowie "Bericht über den Pumpversuch im Versuchsbrunnen, Zusammenfassung der hydrogeologischen Verhältnisse" vom 31. Juli 2009 (H463/H) dokumentiert.
- 2.5 Das Amt für Umwelt hat die Berichte geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass noch offene Fragen bezüglich der Machbarkeit der anbegehrten Grundwasserentnahme bestehen. Diese wurden in der Projektsitzung am 21. August 2009 im Amt für Umwelt zusammen mit dem Geologen, den Planern und dem Hochbauamt erörtert. Das Amt für Umwelt hat ergänzende hydrogeologische Abklärungen gefordert. Daraufhin hat das Geologische Büro J. Haller dem Amt für Umwelt den Ergänzungsbericht vom 09. September 2009 (H 463/H1) nachgereicht.
- 2.6 In der selben Sitzung vom 21. August 2009 gab das Amt für Umwelt bekannt, dass aus gewässerschutzrechtlichen Überlegungen keine Konzession mit einer zeitlich unbeschränkten Dauerentnahme von maximal 5400 L/min. in Aussicht gestellt werden kann. Deshalb enthält das definitive Nutzungsgesuch gemäss Ziff. 2.1 eine wesentlich tiefere mittlere jährliche Entnahmemenge von 1200 L/min.
- 2.7 Die oben zitierten Berichte des Geologischen Büros J. Haller konnten die Machbarkeit der Grundwasserentnahme im Rahmen der anbegehrten mittleren Entnahmemenge von 1200 L/min. und einer zeitlich begrenzten Spitzenentnahme von 5400 L/min. aus hydrogeologischer und gewässerschutztechnischer Sicht darlegen. Durch die Grundwassernutzung wird trotz Ableitung in den Vorfluter das Grundwasservorkommen weder übernutzt noch die im Abstrom liegende bestehende Fassung der Alpiq auf GB Olten Nr. 1505 ("GWP Atel", VEGAS-Nr. 635244026) quantitativ oder qualitativ signifikant beeinträchtigt. Allfällige thermische Beeinflussungen der Grundwasserwärmepumpe (GWP) Alpiq infolge Änderung des Grundwassermischungsverhältnisses durch die Entnahme FHNW liegen im Bereich der natürlichen Schwankungen.
- 2.8 Die Entnahmebrunnen liegen auf einem belasteten Standort (Kataster-Nr. 22.092.0600B) sowie im Abstrom diverser weiterer belasteter Standorte. Die Beschaffenheit des entnommenen Grundwassers konnte bis anhin am definitiven Brunnenstandort sowie unter realen Entnahmebedingungen (5400 L/min. Spitzenentnahme) nicht untersucht werden. Der Nachweis, dass das Pumpwasser die Einleitbedingungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201) einhält, ist daher noch nicht erbracht. Der anbegehrten Einleitung in die Aare kann aus gewässerschutztechnischer Sicht nur unter Vorbehalt zugestimmt werden.

- 2.9 Ursprünglich vorgesehen und öffentlich aufgelegt wurde ein grosskalibrierter Brunnen ($\varnothing$ 1600mm) im Unterstgeschoss der FHNW, welcher in der 1. Bauetappe in einem dichten Nebenraum der Kälte-/Heizungszentrale positioniert werden sollte.
- 2.10 Die Projektanpassung nach der Auflage sieht nun vor, dass am selben Ort zwei benachbarte kleinkalibrige Brunnen ($\varnothing$ je 800 mm) erstellt werden. Aus gewässerschutztechnischer Sicht ist gegen diese Anpassung nichts einzuwenden, da die zwei benachbarten Brunnen weder quantitativ noch qualitativ eine andere Auswirkung auf das Grundwasservorkommen ausüben als der ursprünglich vorgesehene grössere Einzelbrunnen.
- 2.11 Gestützt auf § 8 Abs. 2 WRV hat das Bau- und Justizdepartement die Ausschreibung des Gesuchs im örtlichen Publikationsorgan (Stadtanzeiger Olten und Oltnen Tagblatt vom 29. Oktober 2009) sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Nr. 44 vom 30. Oktober 2009) veranlasst. Die Gesuchsunterlagen lagen koordiniert mit dem Bauprojekt in der Zeit vom 30. Oktober bis und mit 13. November 2009 bei der Baudirektion Olten sowie im Amt für Umwelt öffentlich zur Einsichtnahme auf.
- 2.12 Mit Schreiben vom 13. November 2009 erhob die Alpiq AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, vertreten durch Dr. Dominik Strub, Rechtsanwalt und Notar, Ringstrasse 1, 4603 Olten, fristgerecht Einsprache beim Bau- und Justizdepartement gegen die Grundwasserentnahme auf GB Olten Nr. 3027. Die Einsprecherin plant eine eigene Grundwassernutzung auf einem benachbarten Areal und ist daher zur Einsprache legitimiert.
- 2.13 Weil der Kanton Solothurn in dieser Sache Bauherr ist (Hochbauamt), wurde die Einsprache mit Brief vom 8. Dezember 2009 an das Finanzdepartement überwiesen.
- 2.14 Aufgrund der Ausstandsgründe des Finanzdepartements bezeichnete der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2009 das Volkswirtschaftsdepartement für die Einsprachebehandlung zuständig.
- 2.15 Aufgrund laufender Gespräche zwischen Bauherrn (Hochbauamt) und Einsprecherin wurde das Einspracheverfahren bis Ende Februar 2010 sistiert (Instruktionsverfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. Januar 2010).
- 2.16 Am 7. Januar 2010 fand ausserhalb des Einspracheverfahrens eine einvernehmliche Verhandlung zwischen Vertretern des Bauherrn und der Einsprecherin sowie deren Geologen statt. In beratender Funktion war auch der zuständige Sachbearbeiter der Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung des Amtes für Umwelt anwesend.
- 2.17 In einer gemeinsamen gütlichen Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn (vertreten durch das Hochbauamt) und der Alpiq AG, unterzeichnet mit Datum vom 28. Januar 2010 und 8. Februar 2010, halten beide Parteien fest, dass beide geplanten Anlagen aufeinander so abzustimmen sind, dass sie gleichzeitig und gemäss den gesetzlichen Grundlagen betrieben werden können. Zusätzlich wird die maximal tolerierbare gegenseitige Beeinflussung beider Grundwassernutzungen definiert. Beide Parteien beantragen, die Vereinbarung als festen Bestandteil in den Beschluss des Regierungsrats zu integrieren. Das Amt für Umwelt erklärte am 1. Februar 2010 seine Zustimmung zum Inhalt dieser Vereinbarung aus gewässerschutztechnischer Sicht.

- 2.18 In der Folge hat Dr. Dominik Strub, Olten, namens der Alpiq AG, Olten, mit Schreiben vom 11. Februar 2010 an das Volkswirtschaftsdepartement die Einsprache zurückgezogen.
- 2.19 Bei der vorliegenden Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken handelt es sich nach § 54 lit. c und f des kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) um eine Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Wärme- oder Kühlzwecken und damit um eine Sondernutzung, welche konzessionspflichtig ist (vgl. auch Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, und Art. 31 und 32 Abs. 2 GschV). Bei der angebotenen dauerhaften Entnahme von Grundwasser von mehr als 10 Liter/Sekunde und installierten Pumpleistung der Anlage liegt die Bewilligungszuständigkeit beim Regierungsrat (§ 69 Abs. 2 lit. b GWBA).
- 2.20 Eingriffe in den Verlauf der Gewässer benötigen eine fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei, BGF, SR 923.0)
- 2.21 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der beiden Grundwasserentnahmebrunnen und der Grundwasserwärmepumpe kann zugestimmt sowie für die Grundwasserentnahme zu Heiz- und Kühlzwecken mit Ableitung in die bestehenden Sauberwasserleitungen eine Konzession gemäss Ziffer 3.4 – 3.6 erteilt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Nach dem Rückzug vom 11. Februar 2010 wird die Einsprache der Alpiq AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, vom 13. November 2009 als erledigt abgeschrieben.

Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten gesprochen.

- 3.2 Vorbehältlich der Einhaltung der Einleitbedingungen gemäss Ziff. 3.15 und 3.17 werden unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, folgende Bewilligung und Konzession erteilt:
- 3.2.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb von zwei neuen Grundwasser-Entnahmebrunnen sowie einer Grundwasser-Wärmepumpe auf GB Olten Nr. 3027 (Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. c GschV).
- 3.2.2 Gestützt auf § 54 lit. c und f in Verbindung mit §§ 56 – 68 GWBA wird die Konzession für die dauerhafte Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken aus den beiden genannten Entnahmebrunnen auf GB Olten Nr. 3027 erteilt.
- 3.3 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde für den Neubau der FHNW inklusive der Grundwasser-Entnahmebauwerke, der Zu- und Ableitungen sowie der Grundwasserwärmepumpe bleibt vorbehalten.
- 3.4 Die konzessionierte Entnahmemenge beträgt 1200 L/min. (20 L/s).

- 3.5 Die maximal zulässige Grundwasserentnahme beträgt:
1. Bauetappe: Spitzenentnahme maximal 2'700 L/min. (45 L/s), im Jahresmittel jedoch nicht mehr als 600 L/min. (10 L/s oder 315'360 m³/Jahr)
 1. + 2. Bauetappe: Spitzenentnahme maximal 5'400 L/min. (90 L/s), im Jahresmittel jedoch nicht mehr als 1'200 L/min. (20 L/s oder 630'720 m³/Jahr)
- 3.6 Die zulässige Dauer der Spitzenentnahmen richtet sich nach der Tabelle des Energiebedarfs der Fa. Amstein + Walthert Bern AG, 3000 Bern 22, vom 24. Februar 2010. Die Spitzenentnahme ist nur während Hitzeperioden in den Sommermonaten zulässig.
- 3.7 Die pro Bauetappe installierte Pumpleistung darf die jeweilige maximale Entnahmemenge nicht überschreiten.
- 3.8 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zu Heiz- und Kühlzwecken für die FHNW auf GB Olten Nrn. 3027 und 5051 verwendet werden. Davon darf ein kleiner Teil (ca. 10 m³/d) als Grauwasser wiederverwendet werden.
- 3.9 Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn (vertreten durch das Hochbauamt), Röthhof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn und der Alpiq AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, betreffend "Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken im Bereich Aarauerstrasse/-von Rollstrasse/Belserareal, Olten" unterzeichnet mit Datum vom 28. Januar 2010 und 8. Februar 2010, bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.
- 3.10 Das gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser ist über die bestehenden Sauberwasserleitungen in die Aare abzuleiten: In der ersten Bauetappe über den eingedolten Wilerbach, beim Endausbau zusätzlich auch über die Meteorwasserleitung Süd. Das Grauwasser ist gesondert zu entsorgen (Kanalisation oder Versickerung).
- 3.11 Über die Sauberwasserleitungen darf ausschliesslich das zu Kühl- und Heizzwecken entnommene Grundwasser in die Aare abgeleitet werden. Davon ausgenommen ist der Überlauf der Dachwasserversickerung.
- 3.12 Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Ableitung durch die Baudirektion Olten. Allfällige Modalitäten zur Einleitung, die zulässige Einleitmenge und die Kapazitätsreserven der Sauberwasserleitungen sind mit der Baudirektion Olten abzusprechen.
- 3.13 Die Temperaturveränderung in der Aare, hervorgerufen durch die Einleitung des thermisch veränderten Grundwassers der FHNW, darf unterhalb der Einleitung nach Durchmischung höchstens 1.5° C betragen (Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 GschV).
- 3.14 Die fischereirechtliche Bewilligung wird erteilt.
- 3.15 Für die Einleitung des gepumpten Wassers in den Vorfluter sind die Einleitbedingungen gemäss Anhang 3 der GschV jederzeit verbindlich einzuhalten.

- 3.16 Bei allfälligen Betonarbeiten für die Erstellung des Einleitbauwerks darf kein Zementwasser in die Aare abfliessen. Trübungen in der Aare sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff entstehen.
- 3.17 Mittels eines Realpumpversuchs muss vor Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis erbracht werden, dass die Einleitbedingungen der GschV eingehalten werden. Dazu ist bei einer Förderleistung von 2'700 und 5'400 L/min. bei stationären Zuständen aus den Entnahmebrunnen je eine Grundwasserprobe zu entnehmen und gemäss "Merkblatt für die chemische Untersuchung von Grundwasser" zu untersuchen. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert zuzustellen. Das Amt für Umwelt behält sich vor, später weitere Analysen anzuordnen. Das "Merkblatt für die chemische Untersuchung von Grundwasser" ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3.18 Die Anlage ist nach dem der Baueingabe beigelegten Gesuch "Grundwassernutzung" vom 17. September 2009 inklusive der dazugehörigen Beilagen sowie gemäss den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 3.19 Das Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist verbindlich einzuhalten. Das Merkblatt ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3.20 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur nicht um mehr als 4° C erwärmt oder abgekühlt werden. Sowohl entnahmeseitig wie auch rückgabeseitig sind deshalb Messeinrichtungen zu installieren, welche die Temperatur kontinuierlich messen und registrieren.
- 3.21 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen, welche mindestens einmal jährlich abzulesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angaben der jährlichen Pumpmenge zu.
- 3.22 Die Entnahmebrunnen sind in einem eigens dafür vorgesehenen, wasserdichten Raum mit einer dichten, abgeschlossenen Tür mit Türschwelle zu platzieren und haben einen Überstand von **mindestens 80 cm** gegenüber dem Boden aufzuweisen. Der Brunnenraum darf nur zu Kontroll- und Wartungszwecken von befugten Personen betreten und darf nicht für weitere Zwecke (z.B. als Lagerraum) verwendet werden.
- 3.23 Das Ableitungssystem ist so zu konstruieren, dass ein Rückfluss aus dem eingedolten Wilerbach resp. der Meteorwasserleitung Süd in die Entnahmebrunnen nicht möglich ist.
- 3.24 Die beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heiz- und Kühlmedium andererseits) sind konsequent zu trennen, sodass auch bei einer Störung der Anlage keine Vermischung stattfinden kann.
- 3.25 Die Anlage ist gemäss Merkblatt in regelmässigen Abständen technisch zu warten.
- 3.26 Die Entnahmebrunnen sind während der Bauarbeiten der FHNW vor äusseren Einflüssen zu sichern und unter Verschluss zu halten, damit keine Stoffe und Flüssigkeiten ins Grundwasser gelangen können.

- 3.27 Bestehende Grundwassermessstellen wie auch der 2009 erstellte Versuchsbrunnen (VBr), welche im Bereich des Neubaus der FHNW liegen, sind vor äusseren Einflüssen zu sichern und unter Verschluss zu halten oder nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt rückzubauen.
- 3.28 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt mit Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 64 Abs. 1 GWBA. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 3.29 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig rückzubauen (vgl. § 65 GWBA).
- 3.30 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Rechte und Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 lit. f VWBA im Grundbuch auf Parzelle GB Olten Nr. 3027 als „Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken mit Auflagen“ auf Kosten der Anlageneigentümerin anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.
- 3.31 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken mit Ableitung in die Aare ist dem Kanton gemäss §§ 72 – 75 GWBA in Verbindung mit § 56 lit. a Ziff. 2 Kat. C kant. Gebührentarif (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird. Die Konzessionsgebühr bezieht sich auf die konzessionierte Entnahmemenge von 1200 L/min.
- 3.32 Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert folgende Dokumente und Angaben zuzustellen:
- Die definitiven Ausführungspläne der Entnahmebrunnen (inkl. Bohrprofil), der Rückgabebauwerke in die Sauberwasserleitungen, der dazugehörigen Zu- und Ableitungen sowie der Grundwasserwärmepumpe.
 - Die zuständige Person und Adresse für die Zustellung des jährlichen Erhebungsbogens (z.B. Hauswart) sowie die Rechnungsadresse für die Zustellung der jährlichen Gebührenrechnung.
- 3.33 Die Erweiterungen der Anlage bei Realisierung der 2. Bauetappe der FHNW sind dem Amt für Umwelt zu melden sowie die entsprechenden Ausführungspläne unaufgefordert zuzustellen.
- 3.34 Der Zeitpunkt der Erhöhung der mittleren und maximalen Entnahmemenge nach Realisierung der 2. Bauetappe gemäss Ziff. 3.5 ist dem Amt für Umwelt zu melden.
- 3.35 **Vor Inbetriebnahme** ist die Anlage inklusive Entnahmebrunnen und Ableitungen dem Amt für Umwelt zur technischen Kontrolle und Abnahme zu melden. Dies gilt für die 1. Bauetappe wie auch für den Endausbau.

- 3.36 Ebenfalls **vor Inbetriebnahme** der Anlage sind mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrenstoffe, die Modalitäten einer allfällig ausstehenden Kältemittelbewilligung festzulegen.
- 3.37 Das Hochbauamt des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, hat für diesen Beschluss Gebühren von 2'800.00 Franken sowie die Publikationskosten von 1'923.10 Franken, insgesamt 4'723.10 Franken zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Hochbauamt, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Bewilligungsgebühr:	Fr.	2'500.00	(KA 431001 / A 80052 / TP 352)
Abnahmegebühr	Fr.	300.00	(KA 431001 / A 80052 / TP 352)
Publikationskosten Amtsblatt	Fr.	558.60	(KA 435015 / A 45820)
Publikationskosten Stadtanzeiger Olten und Oltner Tagblatt (Publicitas)	Fr.	1'364.50	(KA 436000 / A80052 / TP 352)
	Fr.	<u>4'723.10</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Situationsplan 1:1000 vom 20. Juli 2009, Lerch Weber AG, Trimbach
- Vereinbarung vom 28. Januar 2010 / 8. Februar 2010
- Tabelle des Energiebedarfs der Fa. Amstein + Walthert Bern AG, 3000 Bern 22, vom 24. Februar 2010

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 2010-1993)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 352.092.021 mit Merkblätter und bew. Plänen, FS GS, FS WB, FS GST, FS BSA, FS SWW, FS Vkl mit Merkblätter und bew. Plänen) (7; Verteilung durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Augnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amtshaus, 4600 Olten, Grundbuchamt, mit Merkblätter; zwecks Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen gemäss Ziffer 3.29 des vorliegenden Beschlusses auf GB Olten Nr. 3027).

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle, mit Merkblätter (Versand durch Amt für Umwelt)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit Merkblätter (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, St. Gerster (2)

Fischereiverein Olten und Umgebung, z.H. Herr André Anderegg, Froburgstrass 2, 4657 Dulliken

Kantonaler Fischereiaufseher, Polizei Kanton Solothurn, Polizeiposten Schönenwerd, z.H. Herr Peter Müller, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd

Baudirektion Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten, mit Merkblätter und bew. Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauart Architekten und Planer, Laupenstrasse 20, 3008 Bern, mit Merkblätter und bew. Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Jürg Haller, Geologisches Büro, Im Grund 28, 5094 Gretzenbach, mit Merkblätter (Versand durch Amt für Umwelt)

WAM Partner, Planer und Ingenieure, Münzrain 10, 3005 Bern, mit Merkblätter (Versand durch Amt für Umwelt)

Amstein + Walthert Bern AG, Hodlerstrasse 5, Postfach 118, 3000 Bern 7, mit Merkblätter (Versand durch Amt für Umwelt)

Hochbauamt, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, mit Merkblätter und bew. Plänen und Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt) **(mit Rückschein)**

Alpiq AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten **(Einschreiben)**

Dr. Dominik Strub, Rechtsanwalt und Notar, Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten **(Einschreiben)**